

Achtzehnte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen
Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (GS-EWS)
(18. Änderungssatzung zur GS- Entwässerungssatzung - 18. ÄS-GS-EWS)

vom 12.12.2022

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866) wird nach Beschlussfassung der Versammlung am 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (GS-EWS) vom 28. Dezember 2000 (GS – EWS), zuletzt geändert durch die siebzehnte Satzung vom 13.12.2021, wird geändert.

I.

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr) ist in Abs. (2) geändert wie folgt:

„(2) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr D wird nach der Größe der vorhandenen angeschlossenen bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche festgelegt und beträgt im Monat:

Fläche	EURO
bis 500 m ²	3,52
bei 501 bis 1.000 m ²	17,26
bei 1.001 bis 2.500 m ²	45,76
bei 2.501 bis 5.000 m ²	73,92
ab 5.001 m ²	105,60“

II.

Unter § 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr) wird nach Abs. 1 die Nr. 1. wie folgt geändert:

„1. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser bei der Benutzungsgebühr

A		3,00 EUR,
B	mit einjährigem Entleerungsintervall	1,36 EUR,
	mit mehrjährigem Entleerungsintervall	1,17 EUR,
C		10,50 EUR.

Die Zusatzgebühr beträgt je m² angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche bei der Benutzungsgebühr

D		0,38 EUR.“
---	--	------------

III.

Nach § 6 (Sonstige Gebühren) Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 wie folgt eingefügt:

„(4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

IV.

§ 10 (Veranlagung und Fälligkeit) Abs. 1 Satz 1 wird geändert:

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gem. § 8 Abs. 1 entstandene Gebührenschild der Benutzungsgebühren A, B, C und D sind Abschlagszahlungen am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grevesmühlen, 12.12.2022

Sandra Boldt
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.